

Informationen zum Ablauf

Um unser Förderprogramm nutzen zu können, gehen Sie als Antragsteller/in bitte wie folgt vor:

Ablauf für Maßnahmen in Nichtwohngebäuden

1. Kontaktieren Sie einen Heizungsinstallateur, der für die Durchführung des Förderprogramms bei der STAWAG gelistet ist. Eine Übersicht der gelisteten Heizungsinstallateure finden Sie unter www.energieeffizienz-aachen.de.
2. Füllen Sie anschließend den Förderantrag „Heizungs-Check“ zusammen mit Ihrem Installateur vollständig aus. Sprechen Sie bei Unklarheiten auch gern die Energieberatung der STAWAG an. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgeschickt.
3. Lassen Sie sich vom Installateur ein schriftliches Angebot zur Heizungsoptimierung machen, aus dem der zeitliche Aufwand und die erforderlichen Maßnahmen inkl. benötigter Bauteile hervorgehen.
4. Reichen Sie den Förderantrag zusammen mit diesem Angebot persönlich bei einem Mitarbeiter der Energieberatung ein. Hierbei können noch offene Fragen geklärt werden. Bitte beachten Sie folgende Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 9 – 13 Uhr, Do 15 – 18 Uhr oder nach Vereinbarung; Telefon: 0241 181-1333.
5. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie von uns einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Erst dann können die Maßnahmen beauftragt werden. Wir bitten um Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit.
6. Nach Abschluss der Maßnahmen schicken Sie den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abrechnungsbogen mit der Abschlussrechnung Ihres Installateurs an die STAWAG. Nach Prüfung der Unterlagen und Bestimmung der Fördersumme wird diese an die angegebene Kontoverbindung in einer Summe ausgezahlt.

Alle Informationen finden Sie im Internet unter www.energieeffizienz-aachen.de

Förderbedingungen

1. Was wird gefördert?

- 1.1 Gefördert wird der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen nach DIN 18380 und der Austausch von nicht elektronisch geregelten Heizungspumpen durch Hocheffizienzpumpen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Begleitmaßnahmen.
- 1.2 Gefördert werden:
 - Maßnahmen in Gebäuden, die vor 2004 errichtet wurden,
 - Maßnahmen in Gebäuden mit nur einer zentralen Wärmeversorgungsanlage und einer Kessel- bzw. thermischen Anschlussleistung bis max. 250 kW.
- 1.3 Der hydraulische Abgleich wird nur in Kombination mit dem Austausch der Heizungspumpe(n) gefördert.
Ausnahme: Der hydraulische Abgleich ist allein förderfähig, wenn alle vorhandenen Heizungspumpen bereits elektronisch geregelt sind (sowohl intern als auch extern verbaute Pumpen).
- 1.4 Der hydraulische Abgleich ist an allen Heizflächen (statische Heizflächen und Fußbodenheizungen) durchzuführen.
- 1.5 Es müssen alle nicht elektronisch geregelten Heizungspumpen eines Gebäudes gegen Hocheffizienzpumpen getauscht werden. Der nach dem Abgleich im Regelfall geringere erforderliche Volumenstrom der Anlage ist bei der Auswahl bzw. Dimensionierung der neu eingebauten Pumpen zu berücksichtigen.
- 1.6 Sondermaßnahmen wie z. B. der Austausch eines Heizungsverteilers bedürfen einer schlüssigen Begründung der Notwendigkeit durch den Fachunternehmer, die mit dem Förderantrag vorgelegt werden muss.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses.
- 2.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 40 % der Kosten (brutto) für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und der Kosten (brutto) für Hocheffizienzpumpe(n) inkl. Einbau. Der maximale Förderbetrag beträgt 5000 €.
- 2.3 Pro Gebäude kann nur ein Heizungs-Check gefördert werden. Es sind maximal drei Gebäude eines Eigentümers förderfähig.

3. Wer wird gefördert?

- 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die bereits Stromkunden und zur Beheizung des zu modernisierenden Nicht-Wohngebäudes auch Gas- bzw. Fernwärmekunden der STAWAG sind.
- 3.2 Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung.

4. Antragstellung

- 4.1 Die Antragstellung erfolgt mit dem Förderantrag „Heizungs-Check“ und dem Angebot des Installateurs persönlich vor Maßnahmenbeginn bei der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen. Die Öffnungszeiten der Energieberatung gilt es zu beachten:
Mo, Mi, Fr 9 – 13 Uhr, Do 15 – 18 Uhr
- 4.2 Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen.

5. Verfahren/ sonstige Förderbestimmungen

- 5.1 Die Durchführung der geförderten Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch von der STAWAG gelistete Unternehmen. Diese Unternehmen haben an einer Schulungsveranstaltung zum hydraulischen Abgleich teilgenommen. Eine Liste mit qualifizierten Unternehmen ist im Internet unter www.energieeffizienz-aachen.de erhältlich.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Um Beachtung einer angemessenen Vorlaufzeit zur Antragsbearbeitung wird gebeten.
- 5.3 Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein. Die entsprechenden Unterlagen für die Auszahlung müssen in dieser Zeit eingereicht werden. Eine Fristverlängerung um max. 6 Monate ist nur mit einer schriftlichen Begründung möglich. Diese muss der Energieberatung der STAWAG bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Können mit Ablauf der Frist keine prüffähigen Unterlagen für eine Auszahlung vorgelegt werden, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Richtlinie 2010 zum Förderprogramm des energieeffizienzKONZEPTS *Heizungs-Check für Nichtwohngebäude*



- 5.4 Die bewilligte Förderung wird ausgezahlt, wenn der STAWAG die Auszahlungsanforderung und die Schlussrechnungen der Maßnahmen vorliegen. Falls aus den Schlussrechnungen Art und Umfang der Maßnahmen nicht klar ersichtlich sind, sind dazu ergänzend entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Es werden höchstens die im Angebot nachgewiesenen Kosten in Anrechnung gebracht.
- 5.5 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einer Summe per Überweisung. Sie wird zurückgefordert, falls sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG bestehenden Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG gekündigt werden.
- 5.6 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Vertragsabschlusses alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen gemäß Ziffer 3 direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 5.7 STAWAG ist berechtigt, sich stichprobenartig auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
- 5.8 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.
- 5.9 Die STAWAG darf Informationen über umgesetzte Heizungs-Checks zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Der/die Fördermittelempfänger/in erklärt sich bereit, sein Objekt für Evaluationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
6. ***In-Kraft-Treten***
Diese Richtlinie tritt am 01.02.2010 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis zum 31. Dezember 2010 oder bis die Fördermittel erschöpft sind.